

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

Antragsgegnerin, Beschwerdeführerin und
Beschwerdegegnerin sowie Rechtsbeschwerde-
führerin,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr.

gegen

1.

2.

3.

4.

als Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft nach ihrer Mutter

Antragsteller, Beschwerdegegner und
Beschwerdeführer sowie Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch die Rechtsanwälte

wegen Zahlung eines Ausgleichsbetrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 9. Juli 1959
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie
der landwirtschaftlichen Beisitzer Dr.h.c. Berk und
Carstensen

beschlossen:

I. Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin werden unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen die Beschlüsse des Amtsgerichts in Bielefeld vom 30. April 1955 und des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 20. März 1958, dieser zu I, II, 1. - 3, IV und V, abgeändert. Die Entscheidung wird wie folgt neu gefaßt:

1. Die Antragsgegnerin wird verurteilt, 70 355 DM (i.B. siebzigtausenddreihundertfünfundfünfzig Deutsche Mark) an die Antragsteller gemeinschaftlich zu zahlen. Der weitergehende Antrag der Antragsteller wird zurückgewiesen.
2. Die Gerichtskosten der ersten Instanz werden der Antragsgegnerin zu $\frac{4}{5}$ und den Antragstellern zu $\frac{1}{5}$ auferlegt. Von den Gerichtskosten der Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeinstanz haben die Antragsteller $\frac{3}{10}$ und die Antragsgegnerin $\frac{7}{10}$ zu tragen.

Die gesamten außergerichtlichen Kosten fallen im Verfahren vor dem Amtsgericht den Antragstellern zu $\frac{1}{5}$ und der Antragsgegnerin zu $\frac{4}{5}$, in der Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeinstanz den Antragstellern zu $\frac{3}{10}$ und der Antragsgegnerin zu $\frac{7}{10}$ zur Last.

3. Der Geschäftswert wird für das Verfahren vor dem Amtsgericht auf 88 500 DM und für die Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeinstanz auf je 100 000 DM festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e :

I.

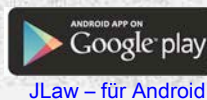
Die Witwe Emilie B. war Eigentümerin des in B.-S., Am W., gelegenen Hofes von etwa 100 Morgen mit einem Einheitswert von rund 44 000 RM. Aus der Ehe mit ihrem vorverstorbenen Ehemann sind drei Kinder hervorgegangen. Der einzige Sohn Heinrich ist im Jahre 1918 gefallen. Er war unverheiratet und kinderlos. Die ältere Tochter Helene, die sich im Jahre 1908 mit Erich L. verheiratet hatte, ist im Jahre 1952 verstorben. Ihrer Ehe sind die vier Antragsteller entsprungen. Die jüngere Tochter Marie (Antragsgegnerin), die im Jahre 1892 geboren ist, war mit dem im Jahre 1926 verstorbenen Kaufmann Adolf H. in U. verheiratet. Sie hat einen Sohn Richard, der von Beruf Landwirt ist.

Am 6. Januar 1922 errichtete die Witwe B. ein notarielles Testament folgenden Wortlauts:

"Meine Universalerbin soll sein meine Tochter Marie H. in U. Meine andere Tochter Helene L., soll in folgender Weise abgefunden werden: Das bei meinem Tode vorhandene Sparkassenguthaben soll unter meine beiden Töchter zu gleichen Teilen geteilt werden. Das übrige Vermögen soll von einem im Streitfall von der Landwirtschaftskammer in M. zu ernennenden Sachverständigen taxiert werden; der Hof S. Nr. ist dabei mit dem Ertragswert nach den Grundsätzen des westfälischen Anerbengutsgesetzes vom 2. Juli 1898 anzusetzen. Von dem so ermittelten Gesamtwerte erhält



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Frau L [REDACTED] die Hälfte in bar von der Universal-
erbin ausgezahlt, und zwar in vier gleichen Jah-
resraten, beginnend mit dem 1. Januar des auf den
Erbfall folgenden Jahres ohne Zinsen. Sollte Frau
H [REDACTED] oder ihre Rechtsnachfolger den Hof oder
einzelne Grundstücke innerhalb 30 Jahren nach mei-
nem Tode verkaufen, so soll der Frau L [REDACTED] oder
deren Rechtsnachfolgern die Hälfte des Mehrerlöses
zufallen, der dabei erzielt wird über den bei der
Ermittlung der Abfindung nach meinem Tode zugrunde
gelegten Ertragswert. Sollte Frau L [REDACTED] mit die-
ser Regelung nicht einverstanden sein, so setze ich
sie auf den Pflichtteil."

Mit dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes wurde
die landwirtschaftliche Besitzung Erbhof.

Die Witwe Emilie B [REDACTED] verstarb am 21. August 1936.
Daraufhin wurde die Antragsgegnerin auf Grund eines Hoffol-
gezeugnisses als Alleineigentümerin des Erbhofs im Grundbuch
eingetragen.

Nach Veräußerung zahlreicher Einzelgrundstücke (Bau-
plätze) hat die Antragsgegnerin im Frühjahr 1954 den unbe-
lasteten Hof zu einem Kaufpreis von 470 000 DM an die Stadt
B [REDACTED] verkauft, die im April 1954 als Eigentümerin des
Hofes im Grundbuch eingetragen wurde.

Im Sommer 1954 kaufte die Antragsgegnerin einen Hof in
B [REDACTED], Kreis L [REDACTED], in Größe von 27,2773 ha mit einem
Einheitswert von 37 900 DM zum Preise von 190 000 DM.
Einschließlich der Steuern und sonstigen Nebenkosten waren
für diese Besitzung rund 243 000 DM zu zahlen. Die Antrags-
gegnerin ist am 20. August 1955 als Eigentümerin dieses

Hofes im Grundbuch eingetragen worden, dessen Stallungen und Scheune so schlecht gewesen sein sollen, daß sie abgerissen werden mußten. Nach dem Erwerb dieses Hofes ist die Antragsgegnerin im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens aus B [REDACTED] ausgesiedelt worden und so auf einen völlig neuen Hof gekommen.

Die Antragsteller haben bei dem Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) beantragt, die Antragsgegnerin zur Zahlung von 88 500 DM an sie zu verurteilen. Sie haben diesen Anspruch auf § 13 HöfeO und das Testament der Erblasserin vom 6. Januar 1922 gestützt. Von dem Verkaufserlös des Hofes von 470 000 DM haben sie 50 000 DM als Ertragswert des Hofes zur Zeit des Erbfalls und 243 000 DM als Anschaffungskosten für den Hof in B [REDACTED] in Anrechnung gebracht. Von den danach verbleibenden 177 000 DM haben die Antragsteller die Hälfte mit 88 500 DM für sich beansprucht. Dagegen haben sie wegen der Grundstücksveräußerungen, die vor dem Verkauf des Resthofes stattgefunden haben, in diesem Verfahren keine Ausgleichsansprüche geltend gemacht.

Die Antragsgegnerin hat um Abweisung des Antrags gebeten und den Standpunkt vertreten, daß sie weder nach den Vorschriften des § 13 HöfeO noch nach den Bestimmungen des Testaments ihrer Mutter verpflichtet sei, den Erlös aus dem Verkauf des Hofes mit den Antragstellern zu teilen, und sich nicht zuletzt darauf berufen, den Hof in B [REDACTED] als Ersatz für den veräußerten Hof erworben zu haben.

Das Amtsgericht hat unter Abweisung des weitergehenden Antrages die Antragsgegnerin verurteilt, 38 500 DM an die Antragsteller zu zahlen. Es hat den Ausgleichsanspruch auf Grund des Testaments der Erblasserin für berechtigt gehalten,

da deren Anordnung weder durch die Vorschriften des § 24 REG unwirksam geworden sei, noch zu den Bestimmungen des § 13 HöfeO in Widerspruch stehe. Das Amtsgericht hat von dem Betrage von 177 000 DM die 100 000 DM abgezogen, die für die Errichtung der neuen Wirtschaftsgebäude in B. erforderlich sein sollen, und ist so zu einem Betrage von 77 000 DM gelangt, von dem es den Antragstellern die Hälfte zuerkannt hat.

Gegen diese Entscheidung haben beide Parteien sofortige Beschwerde eingelegt. Die Antragsteller haben gebeten, die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückzuweisen und sie unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses zu verurteilen, an sie (Antragsteller) über die zuerkannten 38 500 DM hinaus einen weiteren Teilbetrag von 61 500 DM zu zahlen. Sie haben den Standpunkt vertreten, von dem Kaufpreis von 470 000 DM sei lediglich der Ertragswert des Hofes mit 50 000 DM abzuziehen, so daß ein Betrag von 420 000 DM verbleibe, von dem sie die Hälfte, also 210 000 DM, zu beanspruchen hätten. Von dieser Summe haben sie zunächst einen Teilbetrag von 100 000 DM geltend gemacht.

Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung der Beschwerde der Antragsteller gebeten und ferner beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Anträge der Antragsteller vollends abzuweisen. Sie hat im wesentlichen geltend gemacht, daß § 13 HöfeO nicht zur Anwendung gelangen könne, da der im Sinne des § 58 Abs. 1 LVO geregelte Erbfall ausschließlich nach Erbhofrecht zu beurteilen sei, die hier strittige Anordnung der Erblasserin aber nach § 24 REG unzulässig und damit unwirksam sei und der Ausgleichsanspruch auch wegen des Erwerbs eines anderen gleichwertigen Hofes entfalle.

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen und auf die Beschwerde der Antragsteller den angefochtenen Beschluß abgeändert und die Antragsgegnerin verurteilt, 100 000 DM an die Antragsteller gemeinschaftlich zu zahlen.

Diese Entscheidung hat die Antragsgegnerin mit der Rechtsbeschwerde angefochten (Rechtsbeschwerde V BLw 9/56). Sie hat damals beantragt, die Anträge der Antragsteller gänzlich abzuweisen.

Der jetzt beschließende Senat hat durch seine Entscheidung vom 9. Juli 1956 den Beschluß des Oberlandesgerichts vom 30. November 1955 aufgehoben und die Sache zu neuer Prüfung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Der Senat hat (Abdruck der Entscheidung in RdL 1956, 299) die Auffassung des Oberlandesgerichts gebilligt, daß es sich um einen geregelten und damit dem Reichserbhofrecht unterliegenden Erbfall handelt, die Antragsgegnerin Anerbin geworden ist und das Sparkassenguthaben unter ihr und ihrer Schwester zu teilen war. Er ist ferner dem Beschwerdegericht darin beigetreten, daß die Frage offen bleiben konnte, ob etwa die Zuwendung eines Geldbetrages in Höhe des halben Ertragswertes nach dem Reichserbhofrecht nichtig war, da die Nichtigkeit dieses Vermächtnisses noch nicht die Nichtigkeit der Zuwendung des halben Verkaufserlöses zur Folge haben würde, weil beide Anordnungen voneinander unabhängig seien. Der Senat hat ferner die Auffassung des Oberlandesgerichts geteilt, daß die für den Fall des Verkaufs des Hofes getroffene Regelung auch keine Beschränkung der Erbfolge kraft Erbhofrechts und ebensowenig einen Ausschluß der Erbfolge kraft Höferechts bedeutet habe. Auch die Ausführungen des Ober-

landesgerichts darüber, daß es sich hinsichtlich der Anordnung über die Teilung des Verkaufserlöses um ein aufschiebend bedingtes Vermächtnis handle, dessen Anfall erst mit dem Eintritt der Bedingung erfolge, daß bis dahin nur eine rechtlich gesicherte Anwartschaft bestanden habe, die sich angesichts der ausdrücklichen Anordnung der Erblasserin auf die Antragsteller vererbt habe, hat der Senat gebilligt. Er hat vor allem im Ergebnis dem zugestimmt, daß das Beschwerdegericht den geltend gemachten Anspruch dem Grunde nach aus dem Testament hergeleitet und die Gültigkeit des strittigen Vermächtnisses bejaht hat.

Dagegen hat der Senat in jener Entscheidung die Ansicht des Oberlandesgerichts nicht geteilt, daß von dem Verkaufserlös von 470 000 DM lediglich der Ertragswert mit 50 000 DM abzuziehen sei und den Antragstellern daher ein Betrag von 210 000 DM zustehende, weil das Testament der Erblasserin jeglichen Anhalt dafür vermissen lasse, daß die Ausgleichsforderung fortfallen oder sich ermäßigen solle, wenn die Antragsgegnerin einen anderen Hof erwerbe. Der Senat hat in diesen Ausführungen des Beschwerdegerichts einen Rechtsverstoß erblickt, weil das Oberlandesgericht übersehen habe, daß auch außerhalb des Testaments liegende Umstände zur Ermittlung des Willens der Erblasserin zu berücksichtigen seien und nicht zuletzt die Möglichkeit einer ergänzenden Testamentsauslegung bestehe. Er hat deshalb die Entscheidung des Beschwerdegerichts aufgehoben und die Sache an dieses zurückverwiesen.

Das Oberlandesgericht hat nach der Zurückverweisung weitere Ermittlungen angestellt, insbesondere Auskünfte eingeholt sowie Zeugen und Sachverständige gehört, auch die

Höfe in B [REDACTED] S [REDACTED] und B [REDACTED] besichtigt sowie mit den Beteiligten verhandelt. Es hat sodann am 20. März 1958 die Beschwerde der Antragsgegnerin erneut zurückgewiesen und auf die Beschwerde der Antragsteller unter Abänderung des amtsgerichtlichen Beschlusses die Antragsgegnerin wiederum verurteilt, an die Antragsteller 100 000 DM gemeinschaftlich zu zahlen.

Hiergegen richtet sich die von dem Oberlandesgericht zugelassene jetzige Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin, mit der sie ihren Antrag auf gänzliche Abweisung des Antrages der Antragsteller weiter verfolgt. Sie bittet ferner um Zurückweisung der Beschwerde der Antragsteller. Diese beantragen, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 24 Abs. 1 LwVG zulässig und auch begründet.

Das Beschwerdegericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß das hier strittige Vermächtnis gültig und der geltend gemachte Anspruch dem Grunde nach gerechtfertigt ist. Es hat erwogen, daß die Entscheidung über die Höhe des Anspruchs davon abhängt, ob und inwieweit bei der von der Erblasserin angeordneten Teilung des Verkaufserlöses zuvor die Kosten für die Anschaffung und Instandsetzung des Hofes in B [REDACTED] abgesetzt werden können. Es hat die Schwierigkeit des Falles darin gesehen, daß die Anschaffungs- und Herrichtungskosten für diesen Hof den Betrag von 210 000 DM überschritten haben, welcher der Antragsgegnerin nach der Anordnung der Erblasserin von dem Veräußerungserlös verbleiben sollte. Das Beschwerdegericht

hat die Frage aufgeworfen, ob die Antragsgegnerin den über 210 000 DM hinausgehenden Betrag aus eigenen Mitteln aufbringen müsse oder ob die Antragsteller verpflichtet seien, in irgendeiner Weise daran mitzutragen, was in der Weise denkbar sei, daß die Kosten des B [REDACTED] Hofes in voller Höhe von dem Verkaufserlös bestritten werden und der Überschuß entweder ganz den Antragstellern zuerkannt oder zwischen diesen und der Antragsgegnerin geteilt werde.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts kann diese Frage nicht ohne weiteres aus dem Testament der Erblasserin beantwortet werden, weil dieses hierüber ausdrücklich nichts besagt, ist hier aber eine ergänzende Testamentsauslegung zulässig, weil sich seit der Errichtung der Verfügung von Todes wegen die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Es hat ausgeführt: Hier müsse geprüft werden, ob aus dem Willen der Erblasserin, wie er in dem Testament zum Ausdruck gekommen und (oder) aus Umständen außerhalb des Testaments oder aus der allgemeinen Lebenserfahrung zu entnehmen und festzustellen sei, herausgelesen werden könne, wie sie letztwillig verfügt haben würde, wenn sie bei der Errichtung des Testaments den Fall ins Auge gefaßt hätte, daß die Antragsgegnerin nach der Veräußerung des Hofes in S [REDACTED] als Ersatz einen anderen Hof käuflich erwerben würde.

Das Oberlandesgericht ist von den Verhältnissen zur Zeit der Testamentserrichtung ausgegangen und hat ausgeführt: Damals sei die ältere Tochter Helene auf einem anderen Hof in S [REDACTED] verheiratet gewesen. Der Ehemann der Erblasserin sei bereits im Jahre 1911 verstorben und

ihr einziger Sohn im Jahre 1918 gefallen. In demselben Jahr habe die jüngere Tochter den Mühlenkaufmann H. [REDACTED] geheiratet, der in der Mühle seines Vaters tätig gewesen sei. Der Hof in S. [REDACTED] sei 1919 verpachtet und das Inventar verkauft worden. Unter diesen Umständen habe die Erblasserin - wohl mit Rücksicht auf das in jener Gegend geltende Jüngstenrecht - die Antragsgegnerin zu ihrer Universalerbin eingesetzt. Sie sei jedoch darauf bedacht gewesen, ihre ältere Tochter der Universalerbin möglichst gleichzustellen. Deshalb habe sie angeordnet, daß das Sparkassenguthaben den Töchtern zu gleichen Teilen zukommen und das übrige Vermögen taxiert werden solle. Von dem so ermittelten Gesamtwert hätte die Ehefrau L. [REDACTED] die Hälfte in bar in vier Jahresraten ausgezahlt erhalten sollen. Der Ehemann H. [REDACTED] sei in geldlichen Dingen leicht veranlagt gewesen. Er habe Schulden gemacht, zu deren Deckung die Erblasserin Land verkauft habe. Sie habe deshalb befürchtet, daß möglicherweise nach ihrem Tode der ganze Hof veräußert werden und der gesamte Erlös der Ehefrau H. [REDACTED] zufallen werde. Deshalb habe sie bestimmt, daß die Alleinerbin im Falle des Verkaufs des Hofes den den Ertragswert übersteigenden Teil des Veräußerungserlöses mit ihrer Schwester zu gleichen Teilen zu teilen habe. Die Verhältnisse hätten sich indessen anders entwickelt, als die Erblasserin es erwartet habe. Der Ehemann H. [REDACTED] sei 1926 gestorben. Die Antragsgegnerin sei daraufhin mit ihren beiden Söhnen auf den Hof in S. [REDACTED] zurückgekehrt. Damit sei die Gefahr, daß der Hof etwa zur Deckung von Schulden verkauft werde, gebannt gewesen. Unter diesen Umständen habe der Gedanke nahe gelegen, daß später einer der Söhne der Antragsgegnerin den Hof in Selbstbewirtschaftung nehmen werde. Derartige Überlegungen habe die Erblasserin nach der Aussage des Zeugen N. [REDACTED] angestellt. Sie hätten ihr um so

näher gelegen, als sie selbst bäuerlicher Herkunft gewesen und nach der Aussage dieses Zeugen eine echte Bauersfrau geblieben sei. Sie habe in diesem Zusammenhang die Absicht geäußert, den Erben, wenn er später den Hof übernehmen wolle und das ganze Inventar anschaffen müsse, nicht zu stark zu belasten. Das habe sie damit begründet, daß der Erbe in diesem Falle 50 % abgeben müsse. Wenn das auch nicht richtig gewesen sei, so habe die Erblasserin doch jedenfalls die Vorstellung gehabt, einer der Söhne H. [REDACTED] werde möglicherweise den Hof einmal in Selbstbewirtschaftung übernehmen, und ferner die Absicht gehabt, ihm dies nach Möglichkeit zu erleichtern.

Das Beschwerdegericht hat weiter erwogen: Die Erblasserin habe vor ihrem Tode am 21. August 1936 noch erlebt, daß die Stadt B. [REDACTED] wegen ihrer zunehmenden Ausdehnung mehrere Höfe in S. [REDACTED] angekauft habe, und deshalb damit gerechnet, daß über kurz oder lang auch ihr Hof an die Stadt B. [REDACTED] veräußert werden würde. Für diesen Fall habe die Erblasserin in ihrem Testament Bestimmungen getroffen. Wenn sie nachträglich keine ergänzenden Anordnungen für den Fall getroffen habe, daß die Antragsgegnerin nach dem Verkauf des Hofes in S. [REDACTED] einen anderen Hof erwerbe, so erkläre sich das wohl daraus, daß für diese Möglichkeit zu ihren Lebzeiten noch keine Anhaltspunkte vorhanden gewesen seien. Der Verkauf habe sich ja auch tatsächlich noch bis zum Jahre 1954 hingezogen. Beim Tode der Erblasserin seien die Söhne der Antragsgegnerin erst 15 und 11 Jahre alt gewesen, und es sei noch nicht vorauszusehen gewesen, welchen Beruf sie einmal ergreifen würden. Die Erblasserin habe danach keinen Anlaß gehabt, auch den Fall ins Auge zu fassen, daß die Antragsgegnerin nach einem etwaigen Verkauf des Hofes in S. [REDACTED]

■■■■ einen anderen Hof erwerbe, und für diesen Fall wegen der Verwendung des Verkaufserlöses ergänzende Bestimmungen in dem Testament zu treffen. Die Tatsache, daß letzteres nicht geschehen sei, lasse deshalb für sich allein keinen Rückschluß darauf zu, daß die Erblasserin die Berücksichtigung der Kosten für einen Ersatzhof bei der Teilung des Veräußerungserlöses etwa nicht gewollt habe.

Das Beschwerdegericht hat weiter ausgeführt: Der Sohn Richard der Antragsgegnerin habe nach seiner Schulentlassung im Jahre 1940 die Landwirtschaft erlernt und vom Jahre 1948 ab nach und nach die Grundstücke des Hofes in S ■■■■ als Pächter seiner Mutter in Bewirtschaftung genommen. Nach dem Verkauf des Hofes im Jahre 1954 habe er dessen Bewirtschaftung am 1. November 1956 eingestellt. Bereits im Oktober 1954 habe er damit begonnen, nach und nach die Grundstücke des Hofes in B ■■■■ in Bewirtschaftung zu nehmen. Inzwischen sei er auf diesen Hof übergesiedelt, habe geheiratet und bewirtschaftete seit dem 1. Oktober 1956 den gesamten Hof auf Grund eines Pachtvertrages mit seiner Mutter.

Das Oberlandesgericht hat zum Ausgangspunkt seiner weiteren Entscheidung gemacht, daß die Erblasserin diese Entwicklung nicht vorausgesehen habe, ihr aber, wenn sie sie vorausgesehen hätte, Rechnung getragen und ihre Bestimmungen über die Verteilung des Veräußerungserlöses der neuen Sachlage angepaßt haben würde. Das hat das Beschwerdegericht aus folgenden Überlegungen abgeleitet: Das Testament der Erblasserin ergebe ihren Willen, der Familie H ■■■■, jedenfalls nach dem Tode ihres Schwiegersohnes H ■■■■, durch das Eigentum an dem Hofe in S ■■■■ eine Existenz-

grundlage zu geben. Dieser Wille habe sich notwendigerweise auch darauf gerichtet, der Familie H. durch den Erwerb eines anderen Hofes die Existenzgrundlage wiederzugeben, wenn der Hof in S. infolge Ausdehnung der Stadt B. verkauft werden müsse. Es habe dann aber nur der Erwerb eines in der Größe und landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit ungefähr gleichgearteten Hofes in Frage kommen können. Das Testament der Erblasserin ergebe andererseits auch ihren Willen, ihre beiden Töchter nach Möglichkeit wirtschaftlich gleichzustellen. Das sei schon nicht mehr ganz möglich gewesen, wenn der Erwerb und die Herrichtung mehr kosteten, als die der Antragsgegnerin an sich nur zustehende Hälfte des Veräußerungserlöses ausmache. Da der Erblasserin als alter Bäuerin in erster Linie daran gelegen gewesen sei, der Familie H. nach dem Verkauf des S. Hofes eine neue bäuerliche Existenz wiederzugeben, und diese, wie noch darzulegen sei, von der Hälfte des Veräußerungserlöses nicht zu beschaffen gewesen sei, müsse als ihr letzter Wille angenommen werden, daß die Wiederbeschaffung des Ersatzhofes den Vorrang haben sollen vor der wirtschaftlichen Gleichstellung der beiden Töchter. Dann bestehe aber keine Veranlassung, vor allem auch keine rechtliche Handhabe, als ihren letzten Willen auch anzunehmen, daß dann der von dem Veräußerungserlös übrig bleibende Betrag auch noch zwischen den beiden Töchtern geteilt werden solle. Das würde eine weitere, nicht mehr zu rechtfertigende Schlechterstellung der Antragsteller bedeuten, die schon eine - allerdings nach den obigen Ausführungen gerechtfertigte und mit dem Willen der Erblasserin vereinbare - Benachteiligung hinnehmen müßten. Danach müsse also der Betrag, der von dem reinen Veräußerungserlös nach Abzug der Erwerbs- und Instandsetzungskosten für den Hof in B. übrig bleibe, in voller Höhe den Antragstellern zustehen.

Das Beschwerdegericht hat von dem reinen Veräußerungserlös von 470 000 DM den Ertragswert des Hofes in S [REDACTED] - unstreitig 50 000 DM - nicht abgesetzt, weil seine Absetzung der Berechtigung entbehren würde. Denn der Erwerb des neuen Hofes habe höhere Kosten verursacht, als die Hälfte des Erlöses ausmache, und diese Kosten würden von dem Veräußerungserlös in voller Höhe in Abzug gebracht. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts ist es nicht angängig, die Antragsteller die gesamten Kosten des Ersatzhofes mittragen zu lassen und ihnen trotzdem den halben Ertragswert nochmals in Abzug zu bringen.

Die weiteren Darlegungen des Oberlandesgerichts, nach denen der veräußerte Hof in Stieghorst und der ursprünglich erworbene Hof in B [REDACTED] als gleichwertig anzusehen sind, hält die Rechtsbeschwerde für zutreffend.

Das Beschwerdegericht ist bei der Berechnung des Anspruchs der Antragsteller davon ausgegangen, daß nach dem von ihm im Wege der ergänzenden Auslegung festgestellten mutmaßlichen Willen der Erblasserin von dem Veräußerungserlös die notwendigen Anschaffungs- und Herrichtungskosten für den ursprünglichen Hof in B [REDACTED] in voller Höhe in Abzug zu bringen sind. Diese Kosten haben sich nach seiner zutreffenden Berechnung hinsichtlich des Kaufpreises, der Maklerprovision, mehrerer Gebühren und Abgaben sowie der Grunderwerbsteuer auf insgesamt 229 639,98 DM belaufen. Dieser Summe hat das Oberlandesgericht einen Betrag von 76 400 DM hinzugerechnet, der seiner Ansicht nach zur Erstellung eines neuen Wirtschaftsgebäudes auf dem gekauften Hof in B [REDACTED] zwecks Weiterbewirtschaftung des Hofes im Jahre

1955 erforderlich gewesen wäre. Es ist so zu dem Ergebnis gekommen, daß die notwendigen Anschaffungs- und Herrichtungskosten für diesen Hof insgesamt 306 040 DM betragen haben würden.

Von dem Verkaufserlös von 470 000 DM hat das Beschwerdegericht ferner die notwendigen Kosten der Veräußerung des Stieghorster Hofes abgezogen, und zwar die Maklerprovision mit 14 100 DM und die Vermögensabgabe mit 9 150,75 DM. Den reinen Verkaufserlös hat das Oberlandesgericht so auf rund 446 750 DM errechnet. Durch Abrechnung der notwendigen Anschaffungs- und Herrichtungskosten für den Hof in B [REDACTED] in Höhe von 306 040 DM ergibt sich danach ein Überschuß von 140 710 DM, der nach Auffassung des Beschwerdegerichts allein den Antragstellern als Miterben ihrer verstorbenen Mutter zusteht. Das Oberlandesgericht ist so dazu gekommen, daß der erhobene Teilanspruch in vollem Umfang gerechtfertigt und die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin unbegründet ist.

Die Rechtsbeschwerde rügt Verletzung formellen und materiellen Rechts, insbesondere unzureichende tatsächliche Aufklärung und Übergehung rechtserheblicher Beweisantritte sowie die teilweise Nichtbeachtung der Bestimmungen des Testaments vom 6. Januar 1922.

1. Die Rechtsbeschwerde meint, die Antragsteller hätten überhaupt keinen Anspruch auf eine Teilung des Verkaufserlöses. Nach ihrer Ansicht müssen sich die Antragsteller damit abfinden, daß der Hof der Familie lediglich den Ort gewechselt habe und praktisch alles beim alten geblieben sei.

Sie führt aus, der Normalfall des § 13 HöfeO, d.h. ein freihändiger Verkauf des Hofes zur Erzielung flüssigen Kapitals sei hier gerade nicht gegeben. Nur dieser Fall habe aber bei richtiger Auslegung des Willens der Erblasserin von der bedingungslosen Aufteilung des Erlöses getroffen werden sollen. Bei der Anschaffung eines Ersatzhofes spreche für den Ausschluß einer Teilung des Resterlöses auch die Billigkeit. Mindestens müsse der Resterlös geteilt werden, da der Ersatzhof Betriebskapital erfordere, um in Gang gesetzt werden zu können. Die Teilung des Resterlöses sei auch deshalb billig, weil es sich bei der Veräußerung des S [REDACTED] Hofes nicht um einen unverdienten oder gar vorsätzlich herbeigeführten Verkaufsfall mit Kapitalgewinn, sondern um die verantwortungsbewußte Anpassung an einen nicht beeinflussbaren, durch äußere Entwicklung herbeigeführten Tatbestand gehandelt habe. Die Ausgleichsforderungen der Miterben im Falle des Verkaufs beruhten doch auf der Erwägung, daß es unbillig sein würde, wenn der erbrechtlich bevorzugte Hoferbe in der Lage sein sollte, den übernommenen Hof nicht zu behalten und zu bewirtschaften, sondern ihn durch Veräußerung zu versilbern. In einem solchen Falle solle selbstverständlich ein Ausgleich mit den Erben erfolgen, die bei der Hoferbenfolge aus gesunden rechtspolitischen Erwägungen zu kurz gekommen seien. Ein solcher Billigkeitsausgleich in vollem Umfange sonst bestehender allgemeiner Erbensprüche sei aber dann nicht mehr berechtigt, wenn der Hoferbe durch sofortigen Erwerb eines Ersatzhofes seine Pflichten als Bauer gegenüber der Ernährungswirtschaft des Staates und gegenüber der Familie erfülle.

Diesen Rügen war der Erfolg zum Teil nicht zu versagen.

Der Rechtsbeschwerde ist zuzugeben, daß der Fall der Veräußerung des ganzen Hofes und der Erwerb eines Ersatzhofes in § 13 HöfeO keine ausdrückliche Regelung gefunden hat. Nach vorherrschender Meinung entstehen Ausgleichsansprüche der Miterben aus § 13 HöfeO auch dann, wenn der Hoferbe den ererbten oder ihm übertragenen Hof nur veräußert, um einen anderen Hof erwerben zu können. Auf der anderen Seite vertritt insbesondere Rötelmann die Ansicht, daß Ausgleichsansprüche jedenfalls dann nicht entstehen, wenn sich der Verkaufserlös mit den Kosten des Erwerbs eines gleichwertigen Hofes in etwa deckt (vgl. hierzu Rötelmann in DNotZ 1959 S. 116 ff). Es kann hier dahingestellt bleiben, welche dieser beiden Meinungen zutrifft. Denn im vorliegenden Falle kann § 13 HöfeO, wie schon oben gesagt wurde, überhaupt nicht zur Anwendung kommen, da der erhobene Anspruch nur gerechtfertigt sein kann, wenn er dem letzten Willen der Erblasserin entspricht. Da deren Testament über den hier zu entscheidenden Fall ausdrücklich nichts besagt, hat das Beschwerdegericht mit Recht geprüft, ob aus dem Willen der Erblasserin, wie er in ihrem Testament zum Ausdruck gekommen ist, und aus Umständen außerhalb des Testaments sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebenserfahrung festzustellen ist, wie die Erblasserin verfügt haben würde, wenn sie den Fall des Erwerbs eines Ersatzhofes nach der Veräußerung des Hofes in S. [REDACTED] bedacht hätte. Nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts ist als letzter Wille der Erblasserin anzunehmen, daß die Beschaffung des Ersatzhofes den Vorrang vor der wirtschaftlichen Gleichstellung der beiden Töchter haben sollte. Diese ergänzende Auslegung des Testaments läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen und ist daher, da sie auf tatsächlichem Gebiete liegt, für den beschließenden Senat bindend. Es ist danach nicht zu bean-

standen, daß das Oberlandesgericht von dem Veräußerungserlös die durch den Verkauf des S [REDACTED] Hofes entstandenen Kosten sowie alle Kosten für den Erwerb und die Instandsetzung des (ursprünglichen) Hofes in B [REDACTED] abgezogen hat.

Die Rechtsbeschwerde hält es für ungerechtfertigt, daß das Beschwerdegericht den verbleibenden Betrag von 140 710 DM den Antragstellern zuerkannt hat. Das widerspricht nach ihrer Ansicht der testamentarischen Anordnung der Erblasserin und ist auch nicht mit der Entscheidung des beschließenden Senats vom 9. Juli 1956 vereinbar. Letzteres ist nicht verständlich. Denn der Senat hat damals den Beschluß des Beschwerdegerichts deshalb aufgehoben, weil dieses die Frage der ergänzenden Testamentsauslegung unter Berücksichtigung außerhalb des Testaments liegender Umstände nicht geprüft hatte, beides aber der tatrichterlichen Würdigung unterliege. Er hat darüber hinaus nur einige Hinweise auf Fragen gegeben, die möglicherweise von Bedeutung sein konnten. Der Senat hat aber nicht ausgesprochen, daß die Schaffung und der Erwerb eines neuen, betriebsfähigen Hofes den Vorrang vor der Teilung des Mehrerlöses verdiene; auch hat der Senat nicht zum Ausdruck gebracht, daß es bei einem erzwungenen Verkauf des Stammhofes nur recht und billig sei, wenn die Bestrebungen des Hofeigentümers, sofort einen gleichwertigen, aber auch betriebsfähigen Ersatzhof zu schaffen, in jeder Weise unterstützt würden. Erst recht hat der Senat nicht die Ansicht geäußert, daß diese Beschaffung und Herrichtung ohne Rücksicht auf die für andere Fälle gedachte Teilung des Mehrerlöses erfolgen solle. Auf die frühere Entscheidung des Senats kann sich die Rechtsbeschwerde danach nicht mit Erfolg berufen.

Der Rechtsbeschwerde kann darin nicht beigetreten werden, daß der Antragsgegnerin der ganze Verkaufserlös verbleiben müsse, weil der Hof lediglich den Ort gewechselt habe und im übrigen alles beim alten geblieben sei, der Ausschluß der Teilung des Resterlöses auch der Billigkeit entspreche. Den Antragstellern würde allerdings kein Ausgleichsanspruch zustehen, wenn sich der Verkaufserlös und die Kosten des Erwerbs des Hofes in B. [REDACTED] in etwa gedeckt hätten. Da sich indessen ein, wie noch darzulegen sein wird, von dem Beschwerdegericht richtig errechneter Überschuß von 140 710 DM ergeben hat, unterliegt dieser Betrag, wie anschließend ausgeführt werden wird, den Bestimmungen, welche die Erblasserin in ihrem Testament über die Aufteilung des Mehrerlöses für den Fall der Veräußerung des S. [REDACTED] Hofes getroffen hat. Die Antragsgegnerin kann daher diesen Betrag keinesfalls für sich allein beanspruchen.

Mit Recht wendet sich die Rechtsbeschwerde aber gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts, daß der Mehrerlös von 140 710 DM in voller Höhe den Antragstellern zustehe. Dem Beschwerdegericht ist insoweit ein Denkfehler unterlaufen. Seine im Wege der ergänzenden Testamentsauslegung getroffene Feststellung, daß nach dem mutmaßlichen Willen der Erblasserin die Beschaffung eines Ersatzhofes den Vorrang vor der wirtschaftlichen Gleichstellung der beiden Töchter haben solle, kann nur bedeuten, daß der reine Verkaufserlös ^{zunächst} zum Erwerb eines gleichwertigen Ersatzhofes verwendet werden soll. Denn nach den Darlegungen des Oberlandesgerichts ging der mutmaßliche Wille der Erblasserin dahin, der Familie H. [REDACTED] im Falle des Verlustes des S. [REDACTED] Hofes

durch den Erwerb eines anderen Hofes ihre Existenzgrundlage wiederzugeben. Der Verkaufserlös sollte danach in erster Linie dazu verwendet werden, durch den Erwerb eines anderen Hofes einen der bisherigen wirtschaftlichen Lage der Familie H. [REDACTED] entsprechenden Zustand zu schaffen. Das Beschwerdegericht hat danach mit Recht die Kosten für den Erwerb und die Instandsetzung des B. [REDACTED] Hofes sowie die notwendigen Kosten der Veräußerung des Hofes in S. [REDACTED] von dem Verkaufserlös in Abzug gebracht. Folgerichtig hätte das Beschwerdegericht nur die Hälfte des sich daraus ergebenden Betrages von 140 710 DM den Antragstellern zuerkennen dürfen; denn er allein stellt nach der hier tatsächlich gegebenen Sachlage den Mehrerlös dar, der nach dem Testament der Erblasserin beiden Töchtern zu gleichen Teilen zustehen soll. Das Oberlandesgericht ist stattdessen bei seinen Überlegungen offensichtlich von einem Mehrerlös von 420 000 DM und von der Vorstellung ausgegangen, daß die Antragsteller infolgedessen an sich einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 210 000 DM hätten. Auf dieser irrigen Ansicht beruht erkennbar die Annahme des Beschwerdegerichts, es bestehe keine Veranlassung und vor allem auch keine rechtliche Handhabe, als letzten Willen der Erblasserin auch den anzunehmen, daß auch noch der übrig bleibende Betrag zwischen den beiden Töchtern geteilt werden solle. Damit hat sich das Oberlandesgericht aber zu dem von ihm festgestellten mutmaßlichen Willen der Erblasserin über den Vorrang der Ersatzhofbeschaffung in Widerspruch gesetzt und zugleich die testamentarische Anordnung über die Teilung des Mehrerlöses rechtsirrtümlich für nicht anwendbar gehalten. Seine Ansicht, der Betrag von 140 710 DM stehe allein den Antragstellern zu, ist danach nicht richtig. Diese haben lediglich die Hälfte dieses Betrages - also 70 355 DM - zu beanspruchen.

In Höhe von 29 645 DM war der Rechtsbeschwerde danach der Erfolg nicht zu versagen, während sie sich im übrigen als unbegründet erwies.

2. Die Rechtsbeschwerde greift ferner die Berechnung der Höhe des den Antragstellern zuerkannten Anspruchs an. Sie meint, die Schilderung des Beschwerdegerichts erwecke den Eindruck, als ob der mit Staatskrediten hergerichtete Aussiedlungshof in B. als Luxushof ausgestaltet worden sei und als ob seine modernen Einrichtungen übertrieben kostspielig geworden seien, während er tatsächlich erprobten und typenmäßigen Grundsätzen des Bauamts der Landwirtschaftskammer entspreche. Die Rechtsbeschwerde vermißt Ausführungen darüber, was zu kostspielig und zu modern sein solle, und meint, es komme lediglich auf den ursprünglich erworbenen Hof in B. und die für seinen Erwerb und seine Herrichtung erforderlichen Mittel an. Letzteres ist richtig. Dagegen liegen die übrigen Rügen neben der Sache. Das Beschwerdegericht hat nämlich lediglich ausgeführt, der letzte Wille der Erblasserin, wie er aus dem Testament und den anderen dargelegten Umständen herausgelesen werden könne, sei nicht dahin gegangen, der Antragsgegnerin die Anschaffung und Herrichtung eines kostspieligen Hofes mit den modernsten Einrichtungen und Errungenschaften mit Hilfe des Verkaufserlöses zu ermöglichen und die Antragsteller auf den danach verbleibenden geringen Restbetrag zu verweisen, vielmehr könne nur die Anschaffung und Herrichtung eines dem veräußerten Hofe in etwa entsprechenden Hofes als dem mutmaßlichen Willen der Erblasserin entsprechend angesehen werden. Demgemäß hat sich das Oberlandesgericht mit dem sogenannten Aussiedlungshof in B., seiner Ausgestaltung und den durch sie erwachsenden Kosten gar nicht befaßt, sondern seine Entscheidung, wie es die Rechtsbeschwerde zutref-

fend für richtig hält, allein auf die Anschaffung und Her-
richtung des ursprünglich in B [REDACTED] erworbenen Hofes ab-
gestellt.

Die Rechtsbeschwerde bemängelt ferner, daß das Beschwer-
degericht für die Erstellung eines neuen Wirtschaftsgebäudes
auf dem zuerst in B [REDACTED] erworbenen Hof nur 76 400 DM in
Ansatz gebracht habe, obwohl die Antragsgegnerin behauptet
und unter Beweis gestellt habe, daß hierfür im Jahre 1955
120 000 DM bis 125 000 DM erforderlich gewesen wären. Sie
macht geltend, daß der Kostenanschlag, auf den der Zeuge
Sch [REDACTED] Bezug genommen habe, absichtlich niedrig gehalten
worden sei, um dem Kulturamt die von der Antragsgegnerin
und ihrem Sohn erstrebte Aussiedlung schmackhaft zu machen.
Nach Ansicht der Rechtsbeschwerde hätte das Oberlandesgericht
den wiederholt von der Antragsgegnerin als Zeugen benannten
Architekten und Bauberater H [REDACTED] vernehmen müssen, der den
Hof in B [REDACTED] mehrfach besichtigt, die dortigen Verhält-
nisse genau gekannt habe und über den begrenzten Zweck des
Kostenanschlages über 76 400 DM unterrichtet sei, auch be-
stätigt haben würde, daß eine zu hohe Veranschlagung die er-
strebte Kreditgewährung für die Antragsgegnerin zur Unter-
stützung des Neubaus des Aussiedlerhofes verhindert hätte.
Da diese Beweisaufnahme unterblieben sei, habe das Beschwer-
degericht für den Wiederaufbau des Wirtschaftsgebäudes in
B [REDACTED] einen völlig unzureichenden Betrag in seine Be-
rechnung eingesetzt.

Auch diesen Rügen war der Erfolg zu versagen.

Der Vorwurf, das Beschwerdegericht habe es hinsichtlich
der erforderlichen Kosten für den Wiederaufbau des Wirt-
schaftsgebäudes des Hofes in B [REDACTED] an der nötigen Aufklärung

des Sachverhalts fehlen lassen, ist ungerechtfertigt. Richtig ist allerdings, daß die Antragsgegnerin sich mehrere Male auf H. [REDACTED] als Zeugen und Sachverständigen berufen hat, den auch das Kulturamt in B. [REDACTED] als Bausachverständigen benannt hat. H. [REDACTED] ist denn auch zu dem Verhandlungstermin des Beschwerdegerichts am 2. Mai 1957 geladen worden ebenso wie der Sachverständige Sch. [REDACTED], den die Landwirtschaftskammer als Sachverständigen benannt und die auf die Ladung beider hin mitgeteilt hatte, daß nur Sch. [REDACTED] zum Termin erscheinen werde, da H. [REDACTED] dienstlich unterwegs sei und nur die gleichen Angaben machen könne wie ersterer. In der Verhandlung vom 2. Mai 1957 hat dann Sch. [REDACTED] sich dahin geäußert, daß die Wiederinstandsetzung des (abgebrochenen) Wirtschaftsgebäudes in B. [REDACTED] nach einem von der Landwirtschaftskammer im Jahre 1955 aufgestellten Kostenanschlag rund 76 400 DM gekostet haben würde. Dabei hat der Sachverständige angegeben, welche Gebäude für diese Summe erstellt werden konnten. Die Antragsgegnerin hat weder in diesem Termin noch auch in der Verhandlung vom 20. Februar 1958 geltend gemacht, daß der Kostenanschlag absichtlich niedrig gehalten worden sei, obwohl dazu ein Zeitraum von 3/4 Jahren zur Verfügung gestanden hätte. Es trifft auch nicht zu, daß die Antragsgegnerin sich in den von der Rechtsbeschwerde angeführten Schriftsätzen auf H. [REDACTED] dafür berufen hat, daß der Kostenanschlag aus dem von ihr angeführten Grunde nicht maßgebend sein könne und die Wiederaufbaukosten tatsächlich 120 000 bis 125 000 DM betragen haben würden. Das Oberlandesgericht hatte danach keine Veranlassung, die Richtigkeit der Angaben des Sachverständigen Sch. [REDACTED] in Zweifel zu ziehen und seinem Gutachten nicht zu folgen. Eine Verletzung seiner Aufklärungspflicht liegt danach nicht vor. Im dritten Rechtszuge kann die Antragsgegnerin, welche die Wieder-

aufbaukosten ursprünglich selbst nur auf rund 100 000 DM beziffert hat, mit ihren Angriffen gegen die Zuverlässigkeit des Kostenanschlages nicht mehr gehört werden.

Die Rechtsbeschwerde bemängelt ferner zu Unrecht, daß in dem Betrage von 76 400 DM nicht einmal die Kosten aller erforderlichen Wirtschaftsgebäude enthalten seien. Sie erwähnt in diesem Zusammenhang die Stallungen und eine Jauchegrube. Dabei übersieht sie, daß in dem Kostenanschlag Beträge für die Herrichtung eines Stalles, einer Scheune, eines Siloraumes, einer Wagenremise und einer Jauchegrube eingesetzt waren. Die Antragsgegnerin hat im übrigen auch insoweit das Gutachten des Sachverständigen Sch[REDACTED] im zweiten Rechtszuge nicht bemängelt.

Die Rechtsbeschwerde hält die Berechnung des Oberlandesgerichts ferner deshalb für unrichtig, weil ihr kein Betrag zur Anschaffung lebenden und toten Inventars gutgebracht worden sei, obwohl der Hof in B[REDACTED] ohne Inventar nicht hätte in Betrieb genommen werden können. Diese Rüge ist ebenfalls unberechtigt. Die Rechtsbeschwerde behauptet allerdings, auf dem Hofe in S[REDACTED] sei Inventar noch nicht wieder vorhanden gewesen. Damit setzt sie sich indessen zu dem eigenen Vorbringen der Antragsgegnerin in Widerspruch, die in beiden Vorinstanzen geltend gemacht hat, die Veräußerung von Teilgrundstücken vor dem Verkauf des Resthofes habe dazu gedient, das zur Bewirtschaftung des Hofes in S[REDACTED] erforderliche Inventar anzuschaffen und notwendige Reparaturen vorzunehmen. Sie hat dabei die aufgewendeten Beträge zur Inventarbeschaffung auf 27 851,18 DM beziffert. Die Antragsgegnerin verfügte danach zur Zeit der Veräußerung der Besitzung in S[REDACTED] und des Kaufes des

B [REDACTED] Hofes über das für diese Betriebe erforderliche Inventar. Das Beschwerdegericht brauchte danach nicht auch noch Mittel zur Inventarbeschaffung in Rechnung zu setzen.

Schließlich macht die Rechtsbeschwerde geltend, der Verkaufserlös habe nur 465 000 DM betragen; denn die Umzugskosten hätten sich auf 5 000 DM belaufen. Damit kann sie im dritten Rechtszuge nicht gehört werden, da es sich um ein neues tatsächliches Vorbringen handelt.

III.

Nach alledem erwies sich die Rechtsbeschwerde in Höhe eines Betrages von 29 645 DM als unbegründet. Insoweit war daher der Ausgleichsanspruch der Antragsteller zurückzuweisen. Im übrigen war der Rechtsbeschwerde der Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock